



## **Siebter Punkt der Tagesordnung: Seeschiffahrtsfragen**

### **Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen**

1. Der nach Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006<sup>1</sup>, eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss tagte vom 8. bis 10. Februar 2016 in Genf und nahm gemäß Artikel XV Absatz 4 des Seearbeitsübereinkommens, 2006, Änderungen der Durchführungsregeln 4.3 und 5.1 des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, an. Beide Änderungen wurden einstimmig angenommen. Der Wortlaut der beiden Änderungen ist im Anhang wiedergegeben.
2. Gemäß Artikel XV Absatz 5 des Seearbeitsübereinkommens, 2006, und Artikel 17 der Geschäftsordnung des Dreigliedrigen Sonderausschusses sind Änderungen des Codes zusammen mit einem Kommentar zu den Änderungen vom Vorsitzenden des Ausschusses an den Verwaltungsrat zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu übermitteln. Auf seiner 326. Tagung (März 2016) nahm der Verwaltungsrat Kenntnis von den im Bericht der zweiten Tagung des Dreigliedrigen Sonderausschusses enthaltenen Informationen und beschloss, die Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der 105. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zur Zustimmung vorzulegen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, trat am 20. August 2013 in Kraft und war bis zum 9. Mai 2016 von 73 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Weitere Informationen finden sich unter [www.ilo.org/mlc](http://www.ilo.org/mlc).

<sup>2</sup> GB.326/LILS/6, Abs. 17. Der Verwaltungsrat billigte ferner die Einsetzung einer Arbeitsgruppe des Dreigliedrigen Sonderausschusses mit der Aufgabe, i) Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Heuern der Seeleute zu prüfen, wenn Seeleute auf dem Schiff oder außerhalb des Schiffs aufgrund von Piraterie oder eines bewaffneten Überfalls gefangen gehalten werden, und Vorschläge einschließlich einer Änderung des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, auszuarbeiten, um diese Fragen anzugehen, und ii) Verbesserungen des Verfahrens für die Ausarbeitung von Vorschlägen für Änderungen des Seearbeitsübereinkommens, 2006, zur Prüfung durch den Dreigliedrigen Sonderausschuss gemäß Artikel XV des Übereinkommens und Artikel 11 der Geschäftsordnung des Dreigliedrigen Sonderausschusses zu empfehlen, um ihre frühere und umfassendere Prüfung durch die Mitgliedstaaten und die repräsentativen Verbände der Seeleute der Reeder zu fördern.

- 
3. Die erste Änderung betrifft die Durchführungsregel 4.3 des Codes – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung – und soll Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen unterbinden, indem sichergestellt wird, dass diese Fragen durch die nach dem Code vorgeschriebenen Politiken und Maßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit erfasst werden. Diese Änderung, die dem Dreigliedrigen Sonderausschuss ursprünglich von der Gruppe der Seeleutevertreter vorgelegt wurde, nimmt Bezug auf die Leitlinien zur Unterbindung von Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen, die gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation entwickelt worden sind und die anerkennen, dass „Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen schwerwiegende Folgen für die körperliche und seelische Gesundheit von Seeleuten haben, zu abnehmender Motivation und zunehmender Erkrankung führen und die Teamarbeit beeinträchtigen können. Sie können auch negative Auswirkungen für die Unternehmen haben, mit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und potentiellen organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen“.<sup>3</sup>
  4. Die zweite Änderung betrifft die Durchführungsregel 5.1 des Codes – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats – und soll eine Verlängerung der Gültigkeit des für Schiffe ausgestellten Seearbeitszeugnisses um höchstens fünf Monate ermöglichen in Fällen, in denen die nach Absatz 2 der Norm A5.1.3 vorgeschriebene Erneuerungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist, ein neues Zeugnis diesem Schiff aber nicht sofort ausgestellt werden kann. Mit dieser Änderung, die dem Dreigliedrigen Sonderausschuss ursprünglich von der Gruppe der Reedervertreter vorgelegt wurde, soll das Verfahren für die Erneuerung des Seearbeitszeugnisses mit demjenigen in Einklang gebracht werden, das im Rahmen der unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) geschlossenen Seeschifffahrtsübereinkommen befolgt wird.
  5. Gemäß Artikel XV Absatz 5 des Übereinkommens erfordert die Billigung durch die Konferenz die Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen. Falls diese Änderungen von der Konferenz gebilligt werden, werden sie den Mitgliedern notifiziert, deren Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens, 2006, vor dem Zeitpunkt der Billigung durch die Konferenz eingetragen worden ist. Diese Mitglieder haben eine Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Notifizierung (sofern die Konferenz nicht eine andere Frist festgesetzt hat), um ein formelles Nichteinverständnis mit den Änderungen zu äußern. Die Änderungen treten sechs Monate nach Ablauf dieser Frist in Kraft, sofern nicht mehr als 40 Prozent der ratifizierenden Mitglieder, auf die nicht weniger als 40 Prozent der Bruttoreumzahl entfallen, formell ihr Nichteinverständnis mit den Änderungen geäußert haben. Wird eine solche Mehrheit nicht erzielt, werden die Änderungen an den Dreigliedrigen Sonderausschuss zur erneuten Prüfung zurückverwiesen.
  6. Es sei daran erinnert, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung (Juni 2014) erstmals Änderungen gebilligt hat, die von dem Dreigliedrigen Sonderausschuss auf seiner ersten Tagung im April 2014 angenommen worden waren.<sup>4</sup> Diese Änderungen bezogen sich auf die Fragen der Zurücklassung von Seeleuten und der Entschädigungsansprüche im Fall des Todes oder der Langzeitbehinderung von Seeleuten infolge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer berufsbedingten Gefährdung. Gemäß dem vereinfachten oder stillschweigenden Änderungsverfahren, das in Artikel XV des Seearbeitsübereinkommens, 2006, festgelegt ist, werden sie voraussichtlich am 17. Januar 2017 in Kraft treten.
  7. Die Konferenz wird aufgefordert, die Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, im Hinblick auf ihre Billigung zu prüfen.

<sup>3</sup> Der Wortlaut der Leitlinien ist zugänglich unter <http://www.ics-shipping.org/docs/harassmentandbullying>.

<sup>4</sup> Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Record of Proceedings, *Provisional Record* Nr. 2 und 16.

---

## Anhang

### Angenommene Änderungen des Codes betreffend Regel 4.3 des Seearbeitsübereinkommens, 2006

#### **Leitlinie B4.3.1 – Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Am Ende von Absatz 1 wird der folgende Text hinzugefügt:

Ferner sollte die neueste Fassung der gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation veröffentlichten *Guidance on eliminating shipboard harassment and bullying* berücksichtigt werden.

In Absatz 4<sup>1</sup> wird folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

- (d) Belästigung und Mobbing.

#### **Leitlinie B4.3.6 – Untersuchungen**

In Absatz 2<sup>2</sup> wird folgender neuer Unterabsatz hinzugefügt:

- (g) Probleme, die sich aus Belästigung und Mobbing ergeben.

<sup>1</sup> Im englischen Originaltext wird außerdem in Absatz 4 das Wort „and“ vom Ende des Unterabsatzes b) an das Ende von Unterabsatz c) gesetzt. Dieses Wort („und“) existiert in der deutschen Fassung nicht.

<sup>2</sup> Im englischen Originaltext wird außerdem in Absatz 2 das Wort „and“ vom Ende des Unterabsatzes e) an das Ende von Unterabsatz f) gesetzt. Dieses Wort („und“) existiert in der deutschen Fassung nicht.

---

## Änderungen des Codes betreffend Regel 5.1 des Seearbeitsübereinkommens, 2006

### **Norm A5.1.3 – Seearbeitszeugnis und Seearbeits- Konformitätserklärung**

Der Wortlaut des gegenwärtigen Absatzes 4 wird an das Ende von Absatz 3 gesetzt.

Der gegenwärtige Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Wird nach Abschluss einer Erneuerungsüberprüfung vor dem Ablauf eines Seearbeitszeugnisses festgestellt, dass das Schiff weiterhin den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen dieses Übereinkommens entspricht, kann ein neues Zeugnis diesem Schiff aber nicht sofort ausgestellt und an Bord verfügbar gemacht werden, so kann die zuständige Stelle oder die hierzu ordnungsgemäß ermächtigte anerkannte Organisation ungeachtet Absatz 1 dieser Norm die Gültigkeit des Zeugnisses um einen weiteren Zeitraum von höchstens fünf Monaten ab dem Tag des Ablaufs des bestehenden Zeugnisses verlängern und dies auf dem Zeugnis entsprechend vermerken. Das neue Zeugnis gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem in Absatz 3 dieser Norm vorgesehenen Tag.

### **Anhang A5-II – Seearbeitszeugnis**

Am Ende des Musterformblatts für das Seearbeitszeugnis wird der folgende Text hinzugefügt:

#### *Verlängerung nach Erneuerungsüberprüfung (falls erforderlich)*

Hiermit wird bescheinigt, dass eine Erneuerungsüberprüfung ergeben hat, dass das Schiff weiterhin die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen dieses Übereinkommens erfüllt, und dass das vorliegende Zeugnis hiermit nach Absatz 4 der Norm A5.1.3 bis .....  
(höchstens fünf Monate nach dem Tag des Ablaufs des bestehenden Zeugnisses) verlängert wird, damit das neue Zeugnis ausgestellt und an Bord des Schiffes verfügbar gemacht werden kann.

Die Erneuerungsüberprüfung, auf der diese Verlängerung beruht, wurde abgeschlossen am .....

Unterzeichnet .....

(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

Ort .....

Datum .....

(Siegel bzw. Stempel der Behörde)



---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

*Siebter Punkt der Tagesordnung: Seeschifffahrtsfragen*

Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen .....	1
Anhang .....	3

.....  
• Dieses Dokument erscheint in begrenzter Auflage, damit die Umwelt durch die Tätigkeiten der IAO möglichst  
• wenig belastet und ein Beitrag zu Klimaneutralität geleistet wird. Die Delegierten und Beobachter werden  
• gebeten, ihre eigenen Exemplare zu Sitzungen mitzubringen und keine weiteren Kopien zu verlangen.  
• Sämtliche Dokumente der IAK stehen im Internet unter [www.ilo.org](http://www.ilo.org) zur Verfügung.  
• .....